



SATZUNG

DES

GOLFCLUB BREISGAU E.V.

Stand: 27.03.2009

Satzung des Golfclub Breisgau e. V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Golfclub Breisgau e. V.** und hat seinen Sitz in Herbolzheim.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung und Pflege des Golfsports, der Förderung der Gesundheit seiner Mitglieder und der Vermittlung der erzieherischen Werte dieses Sports bei der Jugend.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung einer für die Ausübung dieses Sports erforderlichen Anlage, sowie der Unterstützung der aktiven Mannschaft die an den Meisterschaften teilnehmen, sowie der Unterstützung der Jugendmannschaften.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder.

- a) **ordentliche Mitglieder**
sind natürliche Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr. Sie sind verpflichtet, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Golfpark Tutschfelden AG vorgesehene Aktie innerhalb von 6 Monaten zu erwerben.

- b) **außerordentliche Mitglieder**
sind
 - Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - Schüler, Auszubildende und Studenten, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- c) **Ehrenmitglieder**
sind Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.

- d) **Jahresmitglieder**
sind Golfspieler, die für ein Kalenderjahr als spielberechtigte Personen aufgenommen wurden.

- e) **Firmenmitglieder**
sind Mitgliedschaften von Gesellschaften, die ihre Mitgliedschaftsrechte auf jährlich zu benennende natürliche Personen zur Ausübung übertragen.

- f) **Schnuppermitglieder**
sind zeitlich befristete Mitglieder, die bislang noch keinem Golfclub angehören und das Golfspielen erlernen wollen.

- g) **fördernde Mitglieder**
sind natürliche und juristische Personen, sowie Körperschaften, die den Verein unterstützen ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.

- (2) Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Ordentliche Mitglieder und Firmenmitglieder sind verpflichtet, bei ihrem Eintritt die nach der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag der Betreibergesellschaft in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Anteile zu erwerben.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein, oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet, schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein als unwürdig erweist, oder es nachhaltig gegen die Satzung oder die satzungsgemäßen Beschlüsse verstößt, oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes mit Frist von 1 Monat - ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses – die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon unberührt bleibt jedoch die Pflicht zur Zahlung der fälligen Beiträge. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Rechtfertigung zu geben.

§ 5 Beiträge

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch die Aufnahmegebühren, die Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Die Höhe der Beiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, in Sonderfällen Zahlungserleichterungen zu gewähren.
- (2) Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass
 - ordentliche Mitglieder
 - Jahresmitglieder
 - Firmenmitglieder
 - Mitglieder, die das Spielrecht eines Aktionärs nutzenzu Umlagen herangezogen werden.

Die Höhe der Umlage darf 50% des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitglieds nicht übersteigen. Die Pflicht zur Leistung von Umlagen kann im Kalenderjahr nur einmal auferlegt werden.

Mitglieder, die zur Zahlung einer Umlage verpflichtet werden, sind berechtigt, mit einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Zahlungsaufforderung die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder innerhalb der gleichen Frist von der Regelung in § 9 der Satzung (Ruhe der Mitgliedschaft) Gebrauch zu machen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) der Präsident (1. Vorsitzender)
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Sportwart
 - f) Jugendwart
 - g) bis zu 3 Beisitzer

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist zur Einzelvertretung berechtigt.

§ 7

Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben in diesem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandschaftsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Soweit 10% der anwesenden Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Wahl geheim (durch Stimmzettel).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im 2. Quartal statt. Sie wird von dem Präsidenten oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Versammlungszeit, des Versammlungsortes und der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Falls kein zur Vertretung berechtigtes Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.
- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes für das vorausgegangene Vereinsjahr,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Vereinsjahr,
 - Satzungsänderungen,
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - Entscheidung über die Auflösung des Clubs,
 - Höhe des Eintrittsgeldes und Jahresbeiträge, und deren Fälligkeit.

§ 9 Ruhens der Mitgliedschaftsrechte

Jedes ordentliche Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis 30. November eines Kalenderjahres das Ruhen seiner Mitgliedschaft für das folgende Kalenderjahr erklären. In diesem Falle ist nur ein ermäßigter Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Das Bespielen des Golfplatzes einschließlich seiner Übungseinrichtungen ist in diesem Falle nur gegen „Green-Fee“ – Zahlung (Platzgebühren) zulässig.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Nur sie sind wählbar.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung und Vorstandsbeschlüsse jederzeit die Clubeinrichtung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Vereinszweck zu fördern durch faires Verhalten zum Verein und seinen Mitgliedern, sowie durch die Einhaltung der Golfregeln und der Golfetikette als Voraussetzung für einen gesonderten Spielbetrieb.
- (4) Die Mitglieder haben bei Benutzung der Clubeinrichtungen und der Ausübung des Golfsports auf den Clubanlagen den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Personen in allen den Verein und seine Einrichtungen betreffenden Angelegenheiten Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung ist der Vorstand berechtigt, das betreffende Vereinsmitglied bis längstens 3 Monate vom Übungs-, Spiel- oder Wettspielbetrieb auszuschließen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 11

Auswärtige Spieler

Auswärtige Spieler aus Deutschland und aller Welt, die Mitglied eines anerkannten Golfclubs sind sowie clubfreie Mitglieder, haben das Recht, unter Beachtung der Vorstandsanordnungen die Einrichtungen des Vereins gegen Zahlung eines festgesetzten „Green-Fees“ zum Golf spielen in Anspruch zu nehmen.

§ 12

Auflösung, Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Satzungsvollmacht

Der Präsident und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln ermächtigt, Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung und künftiger Satzungsbeschlüsse vorzunehmen, soweit sie nach Ansicht des Registergerichts oder des Finanzamtes für die Eintragungsfähigkeit oder zur Erlangung oder Erhaltung von Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung erforderlich sind und den Sinn der betreffenden Bestimmungen und die mit Ihnen verfolgten Absichten nicht verfälschen. Er hat die Mitglieder von solchen Änderungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unbeschadet der zwischenzeitlichen Gültigkeit seiner Beschlüsse, hat er in solchen Fällen auf Verlangen eines 10-tels der Vereinsmitglieder unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann die entsprechenden satzungsändernden Beschlüsse zu fassen hat.